



## Bekanntmachung

der

### Gemeinde Henstedt-Ulzburg

#### Bauleitplanung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

**hier: Bekanntmachung über die Verlängerung und Erweiterung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 141 „Bürgermeister-Steenbock-Straße / Kisdorfer Straße“ gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1494) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.02.2016 folgende Satzung verlängert und der Geltungsbereich erweitert:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Verlängerung und Erweiterung der Veränderungssperre erstreckt sich

- über die folgenden Grundstücke:
  - im Bereich der Flur 1 liegen die Flurstücke 20/8, 41/4, 41/2, 41/11, 41/12, 41/13, 41/14, 41/15, 41/17, 41/20, 41/21, 41/19, 42/5, 42/249, 42/250, 44/7, 44/8, 44/9, 44/10, 44/11, 44/32, 55/4, 311/41, 312/41, 313/14 sowie Teilstücke der Flurstücke 19/163, 20/2, 20/9, 52/12 und 55/5
  - im Bereich der Flur 3 liegen die Teilstücke der Flurstücke 3/477, 39/5 und 143/27 und
  - im Bereich der Flur 5 liegen die Flurstücke 35/12 und 35/13 sowie Teilstücke der Flurstücke 38/2, 35/14, 35/9, 41/14, 41/29 sowie 39/1,

alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Henstedt

- und zwar mit dem sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist, ergebenden räumlichen Geltungsbereich
  - o nördlich der Bürgermeister-Steenbock-Straße
  - o südlich der Bebauung Hasselbusch
  - o östlich der Kisdorfer Straße
  - o westlich Bürgermeister-Steenbock-Straße 35

#### § 2 Rechtswirkungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

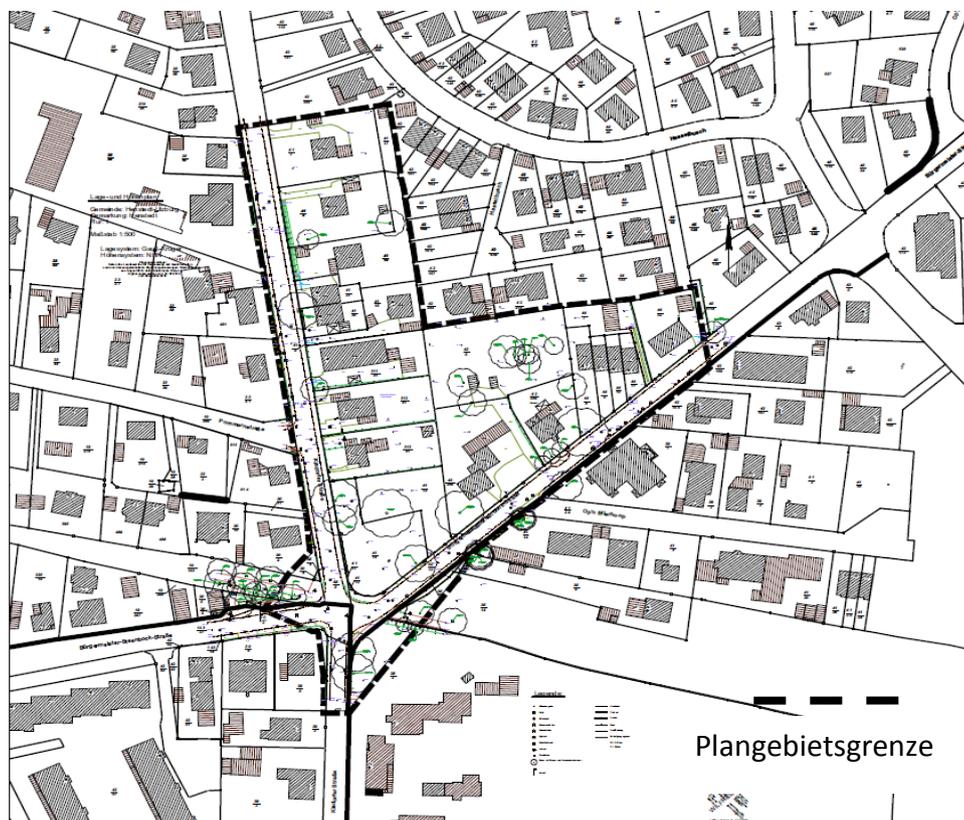
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Diese Verlängerung und Erweiterung der Satzung tritt an dem Tage nach ihrer bewirkten Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr, von dem Tag der bewirkten Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

**Anlage**  
zur Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
über die Verlängerung und Erweiterung der  
Veränderungssperre für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen  
Bebauungsplanes Nr. 141 „Bürgermeister-Steenbock-Straße / Kisdorfer Straße“



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 141 „Bürgermeister-  
Steenbock-Straße / Kisdorfer Straße“ für das Gebiet:

- nördlich der Bürgermeister-Steenbock-Straße
- südlich der Bebauung Hasselbusch
- östlich der Kisdorfer Straße
- westlich Bürgermeister-Steenbock-Straße 35

Henstedt-Ulzburg, den 30.03.2016

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Der Bürgermeister  
gez. Bauer

(L.S.)